Martin-Behaim-Schule Darmstadt

Kompetenzzentrum für Aus-, Fort- und Weiterbildung

Berufsschule (Wirtschaft und Verwaltung; Gesundheit)
Fachoberschule (Wirtschaft und Verwaltung; Gesundheit; Wirtschaftsinformatik)
Fachschule (Wirtschaft; Fremdenverkehrswirtschaft)
Berufsvorbereitungsjahr (Pflege und Gesundheit; Bürowirtschaft)
Höhere Berufsfachschule (Informationsverarbeitung)

SCHULORDNUNG

Jeder Mensch hat ein Recht auf Bildung. Die Schulgemeinde ist verpflichtet, dieses Recht zu verwirklichen.

Dies bedeutet, dass in der Schule die Kenntnisse, Fähigkeiten und Werte vermittelt werden sollen, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag entsprechen. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, die Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und Solidarität zu gestalten.

Darmstadt, 1. August 2011

Schulordnung

Der Besuch der Martin-Behaim-Schule beinhaltet die Verpflichtung, dass die Schülerinnen und Schüler regelmäßig am Unterricht und den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilnehmen.

Überall, wo viele Menschen miteinander leben oder arbeiten, geben sie sich Regeln, um Konflikte möglichst zu vermeiden oder demokratisch zu lösen.

Deshalb ist es Zweck dieser Schulordnung, dazu beizutragen, dass sich alle im Umgang miteinander rücksichtsvoll, tolerant, höflich, fair und kompromissbereit verhalten. Dadurch können unnötige Störungen beim Lernen vermieden und auftretende Konflikte verantwortungsbewusst gemeinsam gelöst werden.

Die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie die Eltern haben deshalb am 15. Juni 1999 eine Schulordnung beschlossen, die durch Beschluss des Schulvorstands vom 16.03.2011 aktualisiert wurde.

1. Unterrichtsbeginn

1.1 Vor Beginn des Unterrichts soll sich der Klassensprecher/die Klassensprecherin oder ein/eine andere/r Schüler/in am Aushang vor dem Sekretariat über eventuellen Vertretungsunterricht informieren.

1.2 Sollte 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft in der Klasse sein, so ist das Sekretariat durch den Klassensprecher/die Klassensprecherin zu benachrichtigen, damit Vertretungsunterricht organisiert werden kann.

2. Krankheit/Beurlaubungen

2.1 Sollte ein Schüler/eine Schülerin krank sein oder aus anderen Gründen am Unterricht nicht teilnehmen können, so benachrichtigt er/sie schriftlich die Schule:

Vollzeitschüler (einschließlich Fachschule und BVJ): Spätestens nach drei Schultagen

Berufsschüler: Spätestens nach zwei Wochen, wobei die Entschuldigung vom Ausbildungsbetrieb durch Stempel und Unterschrift zur Kenntnis genommen wird

2.2 Arzttermine sind so zu vereinbaren, dass kein Unterricht ausfällt.

2.3 Der/Die Klassenlehrer/in kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

2.4 Beurlaubungen können nur nach **vorheriger** Beantragung erfolgen. Der Antrag muss grundsätzlich spätestens 14 Tage vor dem Termin beim Klassenlehrer/der Klassenlehrerin abgegeben werden. Bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten, bei Berufsschülern der Kenntnisvermerk des Ausbildungsbetriebes erforderlich.

2.5 Bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern bedeutet die Beurlaubung durch den Ausbildungsbetrieb nicht automatisch die Beurlaubung durch die Berufsschule.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sind nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Genehmigung durch den Schulleiter möglich.

3. Pausen

Das Schulgelände darf in den Pausen und den Zwischenstunden verlassen werden. Außerhalb des Schulgeländes besteht kein schulischer Versicherungsschutz. Unfälle innerhalb des Schulgebäudes und auf dem direkten Schulweg sind versichert und ggf. unverzüglich im Sekretariat zu melden.

4. Verhaltensregelungen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude

4.1 Das Eigentum der Schule ist sorgfältig zu behandeln. Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte haften für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.

4.2 Auf die Sauberkeit im Hause ist zu achten - auch auf den Toiletten.

4.3 Die Unterrichtsräume sind in ordentlichem Zustand, mit geschlossenen Fenstern, gelöschtem Licht und gereinigter Tafel zu verlassen. Die Fachräume (EDV und Naturwissenschaften) sowie Labors sind aus Sicherheitsgründen in den Pausen und nach Unterrichtsschluss von den Lehrkräften abzuschließen.

4.4 Für die Nutzung des W-LAN und des Festnetzes der Martin-Behaim-Schule gilt die an zentraler Stelle ausgehängte Nutzerordnung.

4.5 Die Organisation der Reinigung des Schulgebäudes liegt in der Verantwortung des Fördervereins der Martin-Behaim-Schule. Der Erfolg der Reinigung hängt auch von der Mithilfe der Schüler/innen und der Lehrkräfte ab. Die gesonderten Reinigungshinweise müssen beachtet werden (Aushang in den Klassenräumen), damit die Reinigungskosten gesenkt werden können. Die Ersparnisse werden in vollem Umfang für die Martin-Behaim-Schule verwendet.

4.6 Der Genuss von Alkohol und anderen Rauschmitteln ist verboten. Ebenso ist das Essen und Trinken in den Fachräumen nicht erlaubt.

4.7 Gefährliche Gegenstände wie Waffen, Feuerwerkskörper, Chemikalien etc. dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.

4.8 Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben

4.9 Für Wertsachen wie z. B. Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Dokumente, Urkunden, Ausweise, Fahrkarten, Geldbörsen und Brieftaschen besteht kein Versicherungsschutz. Es besteht die Möglichkeit zur Nutzung eines Schließfaches. Auskunft erteilt der Hausmeister.

4.10 Handys müssen während der Unterrichtszeit ausgeschaltet sein. Fotos oder Videosequenzen, die mit Aufnahmemedien (Digitalkamera, Handy etc.) auf dem Gelände der Martin-Behaim-Schule und im Rahmen schulischer Veranstaltungen aufgenommen werden, dürfen nicht ohne Zustimmung der Betroffenen veröffentlicht werden. Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen werden ohne deren Zustimmung verletzt. Zuwiderhandlungen können Ordnungsmaßnahmen der Schule oder rechtliche Konsequenzen aus einem Zivilprozess nach sich ziehen.

5. Schulbücher

Nach Beendigung der Schulzeit sind die Schulbücher abzugeben. Nicht abgegebene Bücher müssen ersetzt werden bzw. werden in Rechnung gestellt.

6. Hausrecht

Der Schulleiter übt das Hausrecht aus. Aktionen auf dem Schulgelände sowie die Veröffentlichung von Plakaten bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter.

7. Aufsicht

Die vorgeschriebene Aufsicht wird von den Lehrkräften durchgeführt. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

8. Gesetzliches Rauchverbot

Nach § 3 des Hessischen Schulgesetzes besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände striktes Rauchverbot. Das Schulgelände ist durch den Schulträger wie folgt festgelegt:

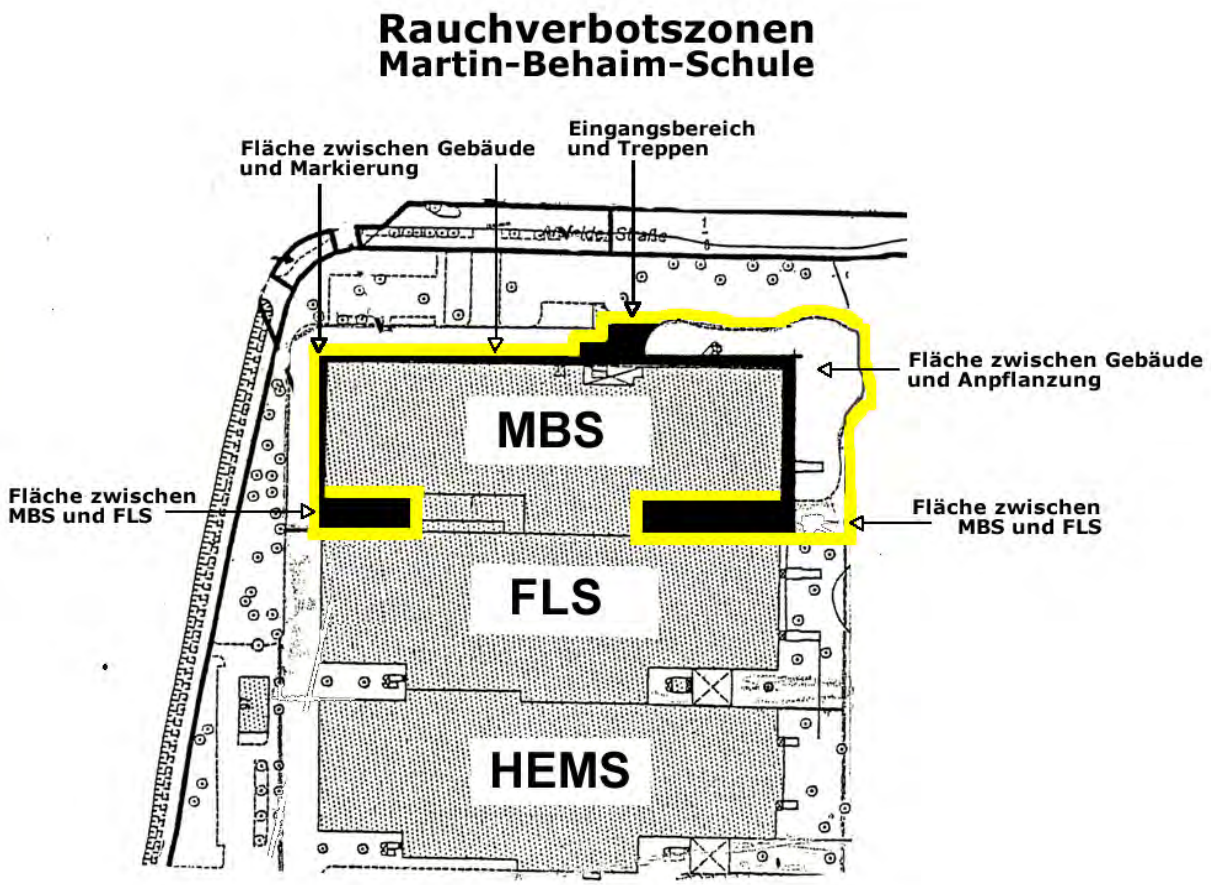

Alle Personen, die sich an der Martin-Behaim-Schule aufhalten, sind an die Schulordnung gebunden und tragen Sorge, dass sie eingehalten wird.

Die Schulordnung verzichtet auf das Zitieren übergeordneter Gesetze und Verordnungen.

Bei Verstößen gegen die Schulordnung können nach den geltenden Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes Ordnungsmittel angewandt und Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

gez. Häfner

Schulleiter

Martin-Behaim-Schule | Alsfelder Straße 23 | 64289 Darmstadt | Tel. 06151-134110 | Fax 06151-134100
E-Mail: martin-behaim-schule@darmstadt.de | Homepage: www.mbsonline.de
Bürozeiten: Montag bis Donnerstag 07:30 – 10:00 und 11:00 - 14:30 Uhr | Freitag 07:30 - 10:00 Uhr und 11:00 - 13:30 Uhr